

Berufsjägerprüfungsgesetz - BJPG

LGBl. Nr. 17/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2000

geltender Text

§ 1

(1) Personen, welche für den Jagdschutzdienst hauptberuflich bestätigt und beeidet werden sollen (§ 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23), haben sich zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Berufsjägerprüfung zu unterziehen.

(2) Personen, die eine diesem Gesetz und der hiezu erlassenen Verordnungen entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt haben und sich in Steiermark für den Jagdschutzdienst hauptberuflich bestätigen und beeiden lassen wollen, sind von der Ablegung dieser Prüfung zu befreien. Hierüber entscheidet die Landesregierung.

§ 2

Zur Prüfung werden nur Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, die für öffentliche Sicherheitsorgane geforderte Eignung aufweisen und die Berufsjägerausbildung entsprechend der von der Steirischen Landesjägerschaft erlassenen Berufsjäger-Ausbildungsordnung ordnungsgemäß abgeschlossen haben.

vorgeschlagener Text

§ 1

Voraussetzungen für die Berufsausübung

(1) Personen, welche als Berufsjäger tätig werden sollen, haben sich zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Berufsjägerprüfung zu unterziehen. Nach positiver Ablegung der Prüfung steht ihnen das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ zu.

(2) Für die Bestätigung und Beeidigung als Jagdschutzorgan gelten die Bestimmungen des § 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Prüfungszulassung

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. körperliche und geistige Eignung,
3. Zuverlässigkeit und
4. ordnungsgemäßer Abschluss der Berufsjägerausbildung entsprechend der von der Steirischen Landesjägerschaft erlassenen Berufsjäger-Ausbildungsordnung.

§ 3

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich vor der von der Landesregierung bestellten Prüfungskommission statt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem mit dem Jagdwesen vertrauten rechtskundigen Beamten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Vorsitzenden und zwei jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellten Prüfungs-kommissären (Ersatzmännern), von denen einer dem Stande der Berufsjäger anzugehören hat.

§ 4

Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

- a) Rechtskunde: mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Jagdschutzpersonals; Waffengesetz; Forstgesetz; Naturschutz; Landschaftspflege und Umweltschutz;
- b) Wildkunde: biologische und ökologische Wildbewirtschaftung, Wildernährung, Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung;
- c) Wildzählung; Abschußplanung; Jagdausübung;
- d) Waffenkunde und Gebrauch von Waffen;
- e) Erstellung und Erhaltung jagdlicher Reviereinrichtungen;
- f) forstliche Ausbildung: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik, Baukunde, Meßkunde, Holzverwertung; Forstschutz;
- g) Erkennen, Verhüten und Ermitteln von Wildschäden;
- h) Schutz des Wildes und Jagdschutz;
- i) Jagdhundewesen;
- j) Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich vor der von der Landesregierung bestellten Prüfungskommission statt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem mit dem Jagdwesen vertrauten rechtskundigen Beamten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Vorsitzenden und zwei jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellten Prüfungs-kommissären (Ersatzmännern), von denen einer dem Stande der Berufsjäger anzugehören hat.

§ 4

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

- a) Rechtskunde: mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Jagdschutzpersonals; Waffengesetz; Forstgesetz; Naturschutz; Landschaftspflege und Umweltschutz;
- b) Wildkunde: biologische und ökologische Wildbewirtschaftung, Wildernährung, Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung;
- c) Wildzählung; Abschußplanung; Jagdausübung;
- d) Waffenkunde und Gebrauch von Waffen;
- e) Erstellung und Erhaltung jagdlicher Reviereinrichtungen;
- f) forstliche Ausbildung: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik, Baukunde, Meßkunde, Holzverwertung; Forstschutz;
- g) Erkennen, Verhüten und Ermitteln von Wildschäden;
- h) Schutz des Wildes und Jagdschutz;
- i) Jagdhundewesen;
- j) Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

§ 5

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Prüfungsgebühr bis zu einem Betrage von EUR 15,- festzusetzen.

§ 6

- (1) Die näheren Prüfungsvorschriften regelt die Landesregierung durch Verordnung.
- (2) Die Prüfungs- und Einreichungstermine sind in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" kundzumachen.

§ 5

Prüfungsablauf und -gebühr

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Prüfungsgebühr bis zu einem Betrage von EUR 15,- festzusetzen.

§ 5a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

- (1) Der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Berufsjägerprüfung ist ein Zeugnis im Sinne des Art. 11 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen)
- (2) Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationsnachweisen richtet sich nach dem Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB in der jeweils geltenden Fassung, dies mit der Maßgabe, dass dieses Gesetz auch auf in einem anderen Bundesland absolvierte Ausbildungen anzuwenden ist.
- (3) Die Anerkennung erfolgt durch die Landesregierung nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft und der Steiermärkischen Landarbeiterkammer. Die näheren Bestimmungen für die Vorschreibung von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen sind in der Berufsjäger-Ausbildungsordnung zu regeln.

§ 6

Prüfungsvorschriften und Termine

- (1) Die näheren Prüfungsvorschriften regelt die Landesregierung durch Verordnung.
- (2) Die Prüfungs- und Einreichungstermine sind in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" kundzumachen.

§ 7

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 7

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 5 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die Änderung der §§ 1 und 2, die Einfügung des § 5a und der Überschriften zu den §§ 3, 4, 5 und 6 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Steiermärkisches Schischulgesetz 1997

LGBL. Nr. 58/1997, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 58/2006

geltender Text

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Schischulen

- § 1 Begriffsbezeichnung
- § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

....

7. Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 28a Verweise
- § 29 Strafbestimmungen
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 30a Gemeinschaftsrecht
- § 31 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 32 Inkrafttreten
- § 33 Außerkrafttreten
- § 34 Inkrafttreten von Novellen

§ 1 Begriffsbezeichnung

...

(3) Die erwerbsmäßige Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs sowie die Anwerbung von Personen zum Zweck, ihnen diese Fertigkeiten zu vermitteln oder durch Hilfspersonal vermitteln zu lassen, ist - unbeschadet der Bestimmungen des § 2 - nur Inhabern einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 gestattet.

vorgeschlagener Text

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Schischulen

- § 1 Begriffsbezeichnung
- § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes
- § 2a **Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen erwerbsmäßigen Unterweisung im Schilauf**

....

7. Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 28a **(entfallen)**
- § 29 Strafbestimmungen
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 30a Gemeinschaftsrecht
- § 31 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 32 Inkrafttreten
- § 33 Außerkrafttreten
- § 34 Inkrafttreten von Novellen

§ 1 Begriffsbezeichnung

...

(3) **Die erwerbsmäßige Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs sowie die Anwerbung von Personen zum Zweck, ihnen diese Fertigkeiten zu vermitteln oder durch Hilfspersonal vermitteln zu lassen, ist - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 2a - nur Inhabern einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 gestattet.**

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schilauf im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres und der Bundespolizei;
- b) des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht der Schulbehörden des Bundes unterliegenden Schule;
- c) einer sonstigen vom Bund oder den Ländern durchgeführten Schulausbildung;
- d) der Tätigkeit einer Jugendorganisation oder eines Vereines (Verbandes) mit dem Sitz im Inland, sofern zum Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört, der Zweck des Vereines nicht auf Gewinn gerichtet ist und sich die Tätigkeit ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt;
- e) Trainingskurse von Schinationalmannschaften, Landes und Nationalkader.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Unterweisung im Schilauf ausgenommen, die von Schischulen anderer Bundesländer oder ausländischer Schischulen für ihre Schüler im Rahmen des Ausflugsverkehrs durchgeführt wird. Der Leiter dieser Schischule hat die Dauer seines Aufenthaltes und die Anzahl der von ihm zu unterweisenden Personen sowie das beabsichtigte Schiunterrichtsprogramm der Landesregierung zu melden. Aus Gründen der Sicherheit (Ortskenntnis) kann die Landesregierung die Beziehung eines Schilehrers einer örtlichen Schischule (Standortgebiet) vorschreiben.

...

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schilauf im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres und der Bundespolizei;
- b) des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht der Schulbehörden des Bundes unterliegenden Schule;
- c) einer sonstigen vom Bund oder den Ländern durchgeführten Schulausbildung;
- d) der Tätigkeit einer Jugendorganisation oder eines Vereines (Verbandes) mit dem Sitz im Inland, sofern zum Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört, der Zweck des Vereines nicht auf Gewinn gerichtet ist und sich die Tätigkeit ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt;
- e) Trainingskurse von Schinationalmannschaften, Landes und Nationalkader.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Unterweisung im Schilauf ausgenommen, die von Schischulen anderer Bundesländer oder ausländischer Schischulen für ihre nicht in der Steiermark aufgenommenen Schüler im Rahmen des Ausflugsverkehrs durchgeführt wird. Der Leiter dieser Schischule hat die Dauer seines Aufenthaltes und die Anzahl der von ihm zu unterweisenden Personen der Landesregierung zu melden. § 2a bleibt unberührt.

....

§ 2a

Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen erwerbsmäßigen Unterweisung im Schilauf

(1) Die Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen erwerbsmäßigen Unterweisung im Schilauf durch einen vom Personenkreis nach § 2 Steiermärkisches Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB umfassten Dienstleister richtet sich nach den Bestimmungen des StGAB in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die erstmalige Aufnahme der vorübergehenden und gelegentlichen erwerbsmäßigen Unterweisung im Schilauf ist der Landesregierung vorher schriftlich

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur an Personen erteilt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind oder sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind,
- b) entfällt,
- c) unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
- d) die für den Betrieb einer Schischule erforderliche gesundheitliche Eignung und
- e) die fachliche Befähigung gemäß Abs. 4 und eine praktische Betätigung gemäß Abs. 5 nachweisen.

(2) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber nach der von ihr/ihm vorzulegenden Strafregisterbescheinigung wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes

anzuzeigen. Dieser Meldung müssen folgende Dokumente beigelegt sein:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;
- b) eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Staat nach § 2 StGAB rechtmäßig zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schiunterricht niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- c) in den Fällen des § 9 Abs. 1 letzter Satz StGAB ein Nachweis darüber, dass der Dienstleister während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre erwerbsmäßig Schiunterricht erteilt hat;
- d) ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

(3) Die Meldung nach Abs. 2 ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich erwerbsmäßigen Schiunterricht in der Steiermark zu erteilen. Die in Abs. 2 genannten Dokumente müssen nur beigelegt werden, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bereits bescheinigten Situation ergeben hat.

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur an Personen erteilt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind oder sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind,
- b) entfällt,
- c) unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
- d) die für den Betrieb einer Schischule erforderliche gesundheitliche Eignung und
- e) die fachliche Befähigung gemäß Abs. 4 und eine praktische Betätigung gemäß Abs. 5 nachweisen.

(2) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber nach der von ihr/ihm vorzulegenden Strafregisterbescheinigung wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes

Textgegenüberstellung zu Artikel 3, Steiermärkisches Schischulgesetz 1997

Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist. Als ausreichender Nachweis der Verlässlichkeit werden für Angehörige eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaates oder für Personen, die sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, von den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte, vergleichbare Bescheinigungen anerkannt. Alle diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(3) Die gesundheitliche Eignung hat die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Eine von den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte vergleichbare Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung von Angehörigen eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaates oder von Personen, die sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, wird anerkannt. Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die fachliche Befähigung ist durch ein Diplom im Sinne des § 11 (Diplomschilehrer) und ein Prüfungszeugnis im Sinne des § 12 (Schiführer) bzw. durch gleichwertige, gemäß §§ 18 und 19 anerkannte Diplome und Prüfungszeugnisse nachzuweisen.

(5) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis einer Verwendung über mindestens zwei Saisonen als Diplomschilehrerin/Diplomschilehrer in einer Schischule oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit in Österreich oder einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a zu belegen. Liegt diese Verwendung länger als fünf Jahre zurück, hat sich die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber einer Überprüfung ihres/seines technischen Grundkönnens durch ein international anerkanntes Testverfahren zu unterziehen.

§ 19

Anerkennung von Ausbildungen anderer Staaten

(1) Auf Antrag von Personen, die Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind oder sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, ist deren Ausbildung und/oder Berufspraxis in den folgenden Fällen anzuerkennen und ihnen dadurch der Zugang zu den in den §§ 10 (3), 11, 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Berufen oder deren Ausübung – allenfalls unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung - zu gewähren:

1. Ist für den Zugang zum betreffenden Beruf oder dessen Ausübung in einem

Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist.

(3) Die gesundheitliche Eignung hat die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Die fachliche Befähigung ist durch Zeugnisse im Sinne des § 11 (Diplomschilehrer) und § 12 (Schiführer) bzw. durch gleichwertige, gemäß §§ 18 und 19 anerkannte Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise zu belegen.

(5) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis einer Verwendung über mindestens zwei Saisonen als Diplomschilehrerin/Diplomschilehrer in einer Schischule oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit in Österreich oder einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a zu belegen. Liegt diese Verwendung länger als fünf Jahre zurück, hat sich die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber einer Überprüfung ihres/seines technischen Grundkönnens durch ein international anerkanntes Testverfahren zu unterziehen.

§ 19

Anerkennung von Ausbildungen anderer Staaten

(1) Die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Prüfungen gemäß den §§ 10 Abs. 3, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 sind Zeugnisse im Sinne des Art. 11 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a ein Diplom im Sinne der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie oder der Ersten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie oder ein Prüfungszeugnis im Sinne der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie erforderlich, so muss die antragstellende Person dieses besitzen, wobei sie das Diplom in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a erworben haben muss.

2. Ist der betreffende Beruf in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a nicht reglementiert, so muss die antragstellende Person diesen Beruf im betreffenden Staat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang oder während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer teilzeitlich ausgeübt haben. Außerdem muss die antragstellende Person dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen gewesen sein, die den Anforderungen des Art. 6 lit. b der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie entsprechen oder diesen gemäß Art. 6 der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie gleichgestellt sind. Ein solcher Ausbildungsnachweis ist dann nicht erforderlich, wenn die antragstellende Person den betreffenden Beruf in den vorangegangenen zehn Jahren vollzeitlich drei Jahre aufeinander folgend oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a ausgeübt hat.

(2) Der antragstellenden Person ist zusätzlich die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, wenn sich ihre bisherige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von den Ausbildungsgegenständen der Ausbildungen nach diesem Gesetz unterscheiden und diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die von der antragstellenden Person während ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse abgedeckt werden. Im Rahmen der Ergänzungsprüfung hat die antragstellende Person die fehlenden Fertigkeiten und/oder Kenntnisse nachzuweisen. **Verfügt sie über keinerlei Ausbildungsnachweis (Abs. 1 Z. 2 letzter Satz), ist ihr in jedem Fall die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben.**

(3) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Eine allfällige stattgebende Entscheidung hat entweder in der Anerkennung nach Abs. 1 oder in einem Ausspruch darüber zu bestehen, dass und in welchen Gegenständen eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist.

(2) Bei Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates, eines Vertragsstaates der Europäischen Wirtschaftsraumes sowie von Staaten, deren Bürger nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages Inländern gleichzustellen sind, richtet sich die Anerkennung von ausländischen Qualifikationsnachweisen nach dem Berufsqualifikations-~~aner~~erkennungsgesetz – StGAB in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch die Landesregierung, allenfalls unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung. Die Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung richten sich nach dem Berufsqualifikations-~~aner~~erkennungsgesetz – StGAB in der jeweils geltenden Fassung.

Textgegenüberstellung zu Artikel 3, Steiermärkisches Schischulgesetz 1997

(4) Die Ergänzungsprüfung besteht in der Ablegung der jeweiligen, den Ausbildungen gemäß den §§ 10 (3), 11, 12, 13, 14, 15 und 16 entsprechenden Prüfung in den durch Bescheid (Abs. 3) bestimmten Prüfungsgegenständen. Die Prüfungsgegenstände sind unter Berücksichtigung der der antragstellenden Person aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen. Mit Ablegung der Ergänzungsprüfung gilt die jeweilige nach diesem Gesetz vorgesehene Prüfung als absolviert.

(5) Eine in einem anderen Bundesland durch Bescheid ausgesprochene Anerkennung von Ausbildungen im Sinn dieser Bestimmung gilt auch für die Steiermark.

(6) Durch den Ausspruch der Anerkennung (Abs. 1) bzw. die Ablegung der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) erwirbt die antragstellende Person das Recht, die entsprechenden Titel und Abzeichen im Sinn des § 17 zu führen. Davon unbeschadet bleibt ihr Recht, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen.

§ 28a Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. **Erste allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie:** Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, ABl. L 206 vom 31.7.2001, S. 1;
2. **Zweite allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie:** Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/108/EG der Kommission, Amtsblatt Nr. L 032 vom 5.2.2004, S. 15.“

(4) Eine in einem anderen Bundesland durch Bescheid ausgesprochene Anerkennung von Ausbildungen im Sinn dieser Bestimmung gilt auch für die Steiermark.

§ 28a Verweise

(entfällt)

§ 30a
Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Erste allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie;
2. Zweite allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie.

§ 34
Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 29 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft. Die Änderung des § 2 Abs. 1 lit. a durch die Novelle LGBl. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Die Einfügung des Inhaltsverzeichnisses, die Änderungen des § 4 Abs. 1 lit. a und lit. e, § 4 Abs. 2, 3 und 5, § 5 lit. c, § 9, § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 1 lit. c, § 14 Abs. 1 lit. b, § 19 sowie § 20 Abs. 2, die Einfügung von § 7 Abs. 3, § 9a, § 28a sowie § 30a und der Entfall von § 4 Abs. 1 lit. b, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 7, § 11 Abs. 1 lit. b, § 13 Abs. 1 lit. b sowie § 26 Abs. 1 lit. d durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. Mai 2006, in Kraft.

§ 30a
Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3, umgesetzt.

§ 34
Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 29 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft. Die Änderung des § 2 Abs. 1 lit. a durch die Novelle LGBl. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Die Einfügung des Inhaltsverzeichnisses, die Änderungen des § 4 Abs. 1 lit. a und lit. e, § 4 Abs. 2, 3 und 5, § 5 lit. c, § 9, § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 1 lit. c, § 14 Abs. 1 lit. b, § 19 sowie § 20 Abs. 2, die Einfügung von § 7 Abs. 3, § 9a, § 28a sowie § 30a und der Entfall von § 4 Abs. 1 lit. b, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 7, § 11 Abs. 1 lit. b, § 13 Abs. 1 lit. b sowie § 26 Abs. 1 lit. d durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. Mai 2006, in Kraft.

(3) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 1 Abs. 3, § 2 Abs.2, § 4 Abs. 2 bis 4, § 19 und § 30a, die Einfügung des § 2a sowie der Entfall des § 28a durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz 1976

LGBL. Nr. 53/1976, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 56/2006

geltender Text

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

(1) Zur Erlangung der Befugnis sind folgende persönliche Voraussetzungen erforderlich:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Vollendung des 20. Lebensjahres;
- c) unter Bedachtnahme auf ein einwandfreies Vorleben die für die Tätigkeit eines Berg - und Schiführers erforderliche Verlässlichkeit;
- d) die gesundheitliche Eignung;
- e) die fachliche Befähigung.

(2) bis (4)

vorgeschlagener Text

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

(1) Zur Erlangung der Befugnis sind folgende persönliche Voraussetzungen erforderlich:

- a) die Staatsbürgerschaft von Österreich, eines anderen EU-Mitgliedsstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder eines Staates, dessen Staatsbürger nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind;
- b) die Vollendung des 20. Lebensjahres;
- c) unter Bedachtnahme auf ein einwandfreies Vorleben die für die Tätigkeit eines Berg - und Schiführers erforderliche Verlässlichkeit;
- d) die gesundheitliche Eignung;
- e) die fachliche Befähigung.

(2) bis (4)

§ 13a

Anerkennung von Ausbildungen anderer Staaten

(1) Der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Berg- und Schiführerprüfung ist ein Zeugnis im Sinne des Art. 11 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

(2) Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationsnachweisen richtet sich nach dem Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch die Landesregierung.

§ 13b

Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit als Berg- und Schiführer

Die vorübergehende und gelegentliche Ausübung der Tätigkeit als Berg- und Schiführer richtet sich nach dem Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 22 Abs. 3 lit. b und 24 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft.

(2) Die Änderung des § 2 Abs. 1 lit. a durch die Novelle LGBl. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

§ 27

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 22 Abs. 3 lit. b und 24 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft.

(2) Die Änderung des § 2 Abs. 1 lit. a durch die Novelle LGBl. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. a und die Einfügung der §§ 13a und 13b durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2000

Stammfassung: LGBl. Nr. 17/2000

geltender Text

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Betriebsbewilligung darf nur Personen erteilt werden, die
1. a) österreichische Staatsbürger oder
 - b) Angehörige eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder
 - c) durch Staatsvertrag österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
2. eigenberechtigt sind,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
4. die gesundheitliche Eignung besitzen und
5. die fachliche Befähigung nachweisen.
- (2) Die Verlässlichkeit nach Abs. 1 Z. 3 ist
1. bei österreichischen Staatsbürgern nicht gegeben, wenn
 - a) sich aus der vom Bewilligungswerber vorzulegenden Strafregisterbescheinigung ergibt, dass er wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist oder
 - b) über das Vermögen des Bewilligungswerbers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und seither nicht mindestens sieben Jahre vergangen sind;
 2. bei Angehörigen anderer Staaten gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. b und c nachzuweisen

vorgeschlagener Text

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Betriebsbewilligung darf nur Personen erteilt werden, die
1. a) österreichische Staatsbürger oder
 - b) Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder
 - c) durch Staatsvertrag österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
2. eigenberechtigt sind,
3. die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
4. die gesundheitliche Eignung besitzen und
5. die fachliche Befähigung nachweisen.
- (2) Die Verlässlichkeit nach Abs. 1 Z. 3 ist nicht gegeben, wenn
1. sich aus der Strafregisterbescheinigung ergibt, dass er wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist oder
 2. der Antrag auf Konkurseröffnung über das Vermögen des Bewilligungswerbers mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und seither nicht mindestens drei Jahre vergangen sind;

durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates, aus der hervorgeht, dass die Zuverlässigkeit im Sinne der Z. 1 lit. a gegeben ist. Werden von diesen Stellen derartige Bescheinigungen nicht ausgestellt, so sind sie durch eine eidesstattliche Erklärung – oder in Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch feierliche Erklärung – zu ersetzen, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(3) Der Bewilligungswerber hat die gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung, die einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden, sind anzuerkennen. Zeugnisse und Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die fachliche Befähigung ist gegeben, wenn der Bewilligungswerber

1. eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer erwerbsmäßig betriebenen Tanzschule nachweist und
2. die Ausbildung zum Tanzlehrer (§ 10) erfolgreich absolviert hat.

§ 10

Lehrberechtigung und Ausbildung

(1) Als Tanzlehrer darf nur eine Person tätig werden, die entsprechend ausgebildet ist und die Tanzlehrerprüfung erfolgreich bestanden hat.

(2) Zur Tanzlehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

...

(3) Der Bewilligungswerber hat die gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Zeugnisse und Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die fachliche Befähigung ist gegeben, wenn der Bewilligungswerber

1. eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer erwerbsmäßig betriebenen Tanzschule nachweist und
2. die Ausbildung zum Tanzlehrer (§ 10) erfolgreich absolviert hat.

§ 10

Lehrberechtigung und Ausbildung

(1) Als Tanzlehrer darf nur eine Person tätig werden, die entsprechend ausgebildet ist und die Tanzlehrerprüfung erfolgreich bestanden hat.

(2) Zur Tanzlehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 4 erfüllen, wobei § 4 Abs. 2 lit b nicht anzuwenden ist.

...

§ 13

Anerkennung von anderen Tanzlehrerausbildungen

(1) Den Angehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) kann der Zugang zum Berufe eines Tanzlehrers oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn sie

a) ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L19 vom 24. Jänner 1989, S. 16, oder der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L209 vom 24. Juli 1992, S. 25, besitzen, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um Zugang zu diesen Berufen in dessen Hoheitsgebiet zu erhalten bzw. diese dort auszuüben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erfüllen und die Diplome, Prüfungszeugnisse sowie sonstigen Ausbildungsnachweise in einem Vertragsstaat des EWR nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellt wurden oder

b) die Voraussetzungen des Artikels 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG erfüllen.

(2) Sind in einem theoretischen oder praktischen Fachgebiet wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungslehrgängen gemäß dem § 10 und den entsprechenden Ausbildungslehrgängen in einem EWR-Vertragsstaat feststellbar, kann je nach Wahl des EWR-Staatsangehörigen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang von höchstens einem Jahr verlangt werden. Kann der EWR-Staatsangehörige weder ein Diplom, noch ein Prüfungszeugnis, noch einen sonstigen Ausbildungsnachweis beibringen (Artikel 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG), so hat er eine Eignungsprüfung für die berufliche Tätigkeit als Tanzlehrer abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfung und die Anpassungslehrgänge sind beim Verband der Tanzlehrer Steiermarks abzunehmen bzw. durchzuführen. Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(4) Die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstiger

§ 13

Anerkennung von ausländischen Tanzlehrerausbildungen

(1) Die Nachweise über

1. die Lehrberechtigung nach § 10 Abs. 1 und
2. über die fachliche Befähigung nach § 4 Abs. 4

sind Befähigungsnachweise im Sinne des Art. 11 lit. a) der Berufsqualifikationsrichtlinie.

(2) Bei Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie von Staaten, deren Bürger nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages Inländern gleichzustellen sind, richtet sich die Anerkennung von ausländischen Qualifikationsnachweisen nach dem Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB.

(3) Die Anerkennung erfolgt mittels Bescheid durch die Landesregierung. Die Eignungsprüfung und die Anpassungslehrgänge sind beim Verband der Tanzlehrer

Ausbildungsnachweise eines EWR-Staatsangehörigen hat binnen vier Monaten ab Vorlage der erforderlichen Nachweise mittels Bescheides durch die Landesregierung zu erfolgen. Entspricht die Befähigung oder Ausbildung nicht den Voraussetzungen nach diesem Gesetz, so ist im Bescheid auszusprechen, welche ergänzenden Ausbildungsgegenstände zum Tanzlehrer zu absolvieren sind.

(5) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Ausbildungsnachweisen eines EWR-Staatsangehörigen durch ein anderes Bundesland gilt auch für die Steiermark.

(6) Tanzlehrern, denen zum erfolgreichen Abschluss eines gemäß Abs. 1 anerkannten Lehrganges ein Abzeichen verliehen wurde, sind befugt dasselbe anstelle des Abzeichens gemäß § 11 zu tragen.

Steiermarks abzunehmen bzw. durchzuführen. Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(4) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Ausbildungsnachweisen eines Staatsangehörigen nach Abs. 2 durch ein anderes Bundesland gilt auch für die Steiermark.

(5) Die Anerkennung der Ausbildung berechtigt dazu, den Tanzlehrerberuf unter der Berufsbezeichnung „Tanzlehrerin/Tanzlehrer“ auszuüben und das Tanzlehrerabzeichen zu führen. Tanzlehrern, denen zum erfolgreichen Abschluss eines gemäß Abs. 2 anerkannten Lehrganges ein Abzeichen verliehen wurde, sind befugt, dasselbe anstelle des Abzeichens gemäß § 11 zu tragen.

§ 26a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 4, des § 10 Abs. 2 und des § 13 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Stammfassung: LGBL 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2007

geltender Text

§ 10 Diplomanerkennung

(1) Für Inländer/Inländerinnen und sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Feststellung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16 in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S 1) sowie
2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in

vorgeschlagener Text

§ 10 Diplomanerkennung

(1) Soweit § 10 nichts Abweichendes bestimmt, sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB, LGBl. Nr., anzuwenden.

(2) Für Inländer/Inländerinnen und sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 3 bis 6.

(3) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 5 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 5 ohne Feststellung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 5 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(4) Ausbildungsnachweise nach Abs. 3 sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 StGAB

Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG ABl. Nr. L 209/1992, 25 in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG).

(4) Über Antrag eines/einer Bewerbers/Bewerberin nach Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung ist im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Artikel 4 der in Abs. 3 Z 1 genannten Richtlinie oder gemäß Artikel 4, 5 oder 7 der in Abs. 3 Z 2 genannten Richtlinie festzulegen.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betroffenen/der Betroffenen zu erlassen.

§ 303 Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, 79/7/EWG, ABl L 006 vom 10. Jänner 1979.
2. die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, 89/48/EWG, ABl. L 019 vom 24. Jänner 1989 in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S 1,
3. die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, 89/391/EWG, ABl. L 183 vom 29. Juni 1989,
4. die Richtlinie des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen

(5) Über Antrag eines Bewerbers/einer Bewerberin nach Abs. 2 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung ist im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs.3 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß § 5 StGAB festzulegen.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs.5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

§ 303 Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. **Richtlinie 1979/7/EWG:** Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. L 006 vom 10/1/1979, S: 0024,.
2. **Richtlinie 1989/391/EWG:** Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. L. 183 vom 29/6/1989, S.1-8,
3. **Richtlinie 1991/533/EWG.** Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14 Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. L. 288 vom 28/10/1991, S. 0032,
4. **Richtlinie 1993/104/EG:** Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L. 307 vom 13/12/1993, S. 0018.

- Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, 91/533/EWG, ABl. L 288 vom 28. Oktober 1991,
5. die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweis 92/51/EWG, ABl. L 209 vom 24. Juli 1992 in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S 1,
 6. die Richtlinie des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, 93/104/EG, ABl. L 307 vom 13. Dezember 1993,
 7. die Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinigung über Teilzeitarbeit - Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, 97/81/EG, ABl. L 014 vom 20. Jänner

§ 306

Inkrafttreten von Novellen

.....

5. **Richtlinie 1997/81/EG:** Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit - Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl. L. 014, vom 20/1/1998, S. 0009,
6. **Richtlinie 2003/109/EG:** Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L. 16 vom 23. 1. 2004, S. 44,
7. **Richtlinie 2005/36/EG:** Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3.

§ 306

Inkrafttreten von Novellen

.....

(8) Die Änderung der §§ 10 und 303 durch die Novelle LGBl. Nr. xxx tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957

Stammfassung: LGBL. 34/1957, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 55/2007

geltender Text

vorgeschlagener Text

§ 2d

Diplomanerkennung

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB, LGBL. Nr., anzuwenden.

(2) Für Inländer/Inländerinnen und sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 3 bis 6.

(3) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden Anstellungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 5 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 5 ohne Feststellung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 5 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(4) Ausbildungsnachweise nach Abs. 3 sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 StGAB

(5) Über Antrag eines Bewerbers/einer Bewerberin nach Abs. 2 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung ist im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs.3 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß § 5 StGAB festzulegen.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

§ 115a
Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen

.....

§ 115a
Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen

.....

§ 115b
Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. **Richtlinie 1979/7/EWG:** Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. L 006 vom 10/1/1979, S: 0024,.
2. **Richtlinie 1989/391/EWG:** Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. L. 183 vom 29/6/1989, S.1-8,
3. **Richtlinie 1991/533/EWG.** Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14 Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. L. 288 vom 28/10/1991, S. 0032,
4. **Richtlinie 1993/104/EG:** Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L. 307 vom 13/12/1993, S. 0018.
5. **Richtlinie 1997/81/EG:** Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit - Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl. L. 014, vom 20/1/1998, S. 0009,
6. **Richtlinie 2003/109/EG:** Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L. 16 vom 23. 1. 2004,

S. 44,

7. **Richtlinie 2005/36/EG:** Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3.